

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen vom 08.04.2008 (Fn 1)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.03.08 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 (Fn 2)**

#### **Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit**

1. Für den Besuch einer nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) betriebenen Tageseinrichtung für Kinder wird von der Stadt Leverkusen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten erhoben. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe/Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Anlehnung an § 19 Abs. 4 KiBiz wird das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet, welches es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat. In Zweifelsfällen ist der Elternbeitrag zu zahlen, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.
3. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/13 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
4. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag entsprechend der nachfolgenden Beitragsstaffel zu leisten:

#### Altersgruppe 1: Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	19.500,00 €	40,00 €	53,00 €	68,00 €
3	bis	25.000,00 €	50,00 €	66,00 €	85,00 €
4	bis	30.500,00 €	62,00 €	83,00 €	106,00 €
5	bis	36.000,00 €	78,00 €	104,00 €	133,00 €
6	bis	41.500,00 €	97,00 €	130,00 €	166,00 €
7	bis	47.000,00 €	121,00 €	162,00 €	208,00 €
8	bis	52.500,00 €	145,00 €	194,00 €	250,00 €
9	bis	58.000,00 €	174,00 €	233,00 €	300,00 €
10	bis	63.500,00 €	209,00 €	280,00 €	360,00 €
11	bis	69.000,00 €	251,00 €	336,00 €	432,00 €
12	bis	74.500,00 €	301,00 €	403,00 €	518,00 €
13	bis	78.000,00 €	331,00 €	443,00 €	570,00 €
14	über	78.000,00 €	364,00 €	487,00 €	627,00 €

#### Altersgruppe 2: Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	19.500,00 €	25,00 €	33,00 €	42,00 €
3	bis	25.000,00 €	31,00 €	41,00 €	53,00 €
4	bis	30.500,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €
5	bis	36.000,00 €	48,00 €	64,00 €	83,00 €
6	bis	41.500,00 €	60,00 €	81,00 €	103,00 €
7	bis	47.000,00 €	75,00 €	101,00 €	129,00 €
8	bis	52.500,00 €	90,00 €	121,00 €	155,00 €
9	bis	58.000,00 €	108,00 €	145,00 €	186,00 €
10	bis	63.500,00 €	130,00 €	174,00 €	223,00 €
11	bis	69.000,00 €	156,00 €	209,00 €	268,00 €
12	bis	74.500,00 €	187,00 €	251,00 €	321,00 €
13	bis	78.000,00 €	206,00 €	276,00 €	353,00 €
14	über	78.000,00 €	227,00 €	304,00 €	388,00 €

**Altersgruppe 3: Kinder im Alter von drei Jahren und älter**

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	19.500,00 €	17,00 €	23,00 €	35,00 €
3	bis	25.000,00 €	21,00 €	28,00 €	44,00 €
4	bis	30.500,00 €	27,00 €	35,00 €	55,00 €
5	bis	36.000,00 €	33,00 €	44,00 €	69,00 €
6	bis	41.500,00 €	42,00 €	55,00 €	87,00 €
7	bis	47.000,00 €	52,00 €	69,00 €	108,00 €
8	bis	52.500,00 €	62,00 €	83,00 €	130,00 €
9	bis	58.000,00 €	75,00 €	100,00 €	156,00 €
10	bis	63.500,00 €	90,00 €	120,00 €	187,00 €
11	bis	69.000,00 €	108,00 €	144,00 €	224,00 €
12	bis	74.500,00 €	129,00 €	172,00 €	269,00 €
13	bis	78.000,00 €	142,00 €	189,00 €	296,00 €
14	über	78.000,00 €	156,00 €	208,00 €	326,00 €

Für alle drei Altersgruppen gilt:

Bei einer Öffnungszeit von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die jeweilige Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10% zu zahlen.

2. Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstafel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

3. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Weiterhin bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kinder sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

4. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen voraussichtlich

auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

5. Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leverkusen der höchsten Jahreseinkommenstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gegebene Altersgruppe und gewählte Wochenbetreuungsstundenzeit Elternbeitrag leisten.

#### **§ 4 (Fn 2)**

#### **Beitragsermäßigung und -befreiung**

1. Besuchen mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Ganztagschule im Primarbereich in Leverkusen, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist.

2. Bei Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 3 ist für die Umsetzung von Absatz 1 das entsprechende Kind so zu berücksichtigen, als ob für dieses ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu leisten wäre.

3. Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorschriften der §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch – SGB XII entsprechend. Der Beitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragsstellung für die Zukunft. Ein rückwirkender Beitragserlass ist nur möglich, wenn sich die Antragsstellung auf eine rückwirkende Nachveranlagung bezieht und innerhalb der Rechtsbehelfsfrist erfolgt.

#### **§ 5**

#### **Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht**

1. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.

3. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

4. Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht vor, ist von ihnen der höchste Elternbeitrag für die gewählte Altersgruppe/Wochenstundenzeit zu leisten.

## **§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags**

1. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

2. Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, ist die Stadt Leverkusen berechtigt, aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Elternbeitrag zu verlangen. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend.

## **§ 7 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

1. Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.

2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Beitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem übernächsten Monatsbeitrag zu erfüllen; bei zwischenzeitlich eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses spätestens zwei Monate nach der Festsetzung durch Bescheid zu leisten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 06.07.2006, in der Fassung der Beschlussfassung vom 06.12.2006, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Fußnoten (Fn):

**Fn 1:** Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen, Nr. 7, S. 77, vom 21.04.08. In Kraft getreten am 01.08.2008.

1. Änderung durch Satzung vom 21.09.11. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen, Nr. 25, S. 228, vom 10.10.11. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.08.11.

**Fn 2:** § 1, § 4 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.09.11. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen, Nr. 25, S. 228, vom 10.10.11. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.08.11.